

Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen²

Abgeschlossen in Montreal am 16. September 1987

Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Dezember 1988³

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. Dezember 1988

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1989

(Stand am 17. August 2004)

Die Vertragsparteien dieses Protokolls,

als Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht⁴, eingedenk ihrer Verpflichtung aufgrund des Übereinkommens, geeignete Massnahmen zu treffen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, die durch menschliche Tätigkeiten, welche die Ozonschicht verändern oder wahrscheinlich verändern, verursacht werden oder wahrscheinlich verursacht werden,

in der Erkenntnis, dass weltweite Emissionen bestimmter Stoffe zu einem erheblichen Abbau der Ozonschicht führen und sie auf andere Weise verändern können, was wahrscheinlich schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Folge hat,

im Bewusstsein der möglichen klimatischen Auswirkungen von Emissionen dieser Stoffe,

im Bewusstsein, dass Massnahmen, die zum Schutz der Ozonschicht vor einem Abbau getroffen werden, auf einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen sollten, wobei technische und wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen sind,

entschlossen, die Ozonschicht durch Vorsorgemassnahmen zur ausgewogenen Regelung der gesamten weltweiten Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu schützen, mit dem Endziel, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse zu beseitigen, wobei technische und wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen sind,

in der Erkenntnis, dass besondere Vorkehrungen zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer an diesen Stoffen notwendig sind,

im Hinblick auf die Vorsorgemassnahmen zur Regelung der Emissionen bestimmter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die bereits auf nationaler und regionaler Ebene getroffen worden sind,

AS 1989 477; BBl 1988 II 941

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² Siehe auch die Änd. vom 29. Juni 1990 (SR 0.814.021.1), vom 25. Nov. 1992 (SR 0.814.021.2), vom 17. Sept. 1997 (SR 0.814.021.3) und vom 3. Dez. 1999 (SR 0.814.021.4), welche nur im Verhältnis zu jenen Staaten gelten, die ihnen beigetreten sind.

³ AS 1989 476

⁴ SR 0.814.02

angesichts der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung in Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit der Regelung und Verminderung der Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wobei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. Bedeutet «Übereinkommen» das am 22. März 1985⁵ angenommene Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht.
2. Bedeutet «Vertragsparteien» die Vertragsparteien des Protokolls, sofern sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt.
3. Bedeutet «Sekretariat» das Sekretariat des Übereinkommens.
4. Bedeutet «geregelter Stoff» einen in Anlage A zu dem Protokoll aufgeführten Stoff, gleichviel ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch, soweit sie in einem hergestellten Erzeugnis mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung der aufgeführten Stoffe enthalten sind.
5. Bedeutet «Produktion» die Menge der erzeugten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die durch von den Vertragsparteien zu genehmigende Verfahren vernichtet worden ist.
6. Bedeutet «Verbrauch» die Produktion geregelter Stoffe zuzüglich der Einfuhren und abzüglich der Ausfuhren.
7. Bedeutet «berechneter Umfang» der Produktion, der Einfuhren, der Ausfuhren und des Verbrauchs den in Übereinstimmung mit Artikel 3 bestimmten Umfang.
8. Bedeutet «industrielle Rationalisierung» die Übertragung des gesamten oder eines Teiles des berechneten Umfangs der Produktion von einer Vertragspartei auf eine andere, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschliessungen zu reagieren.

Art. 2 Regelungsmassnahmen

1. ...⁶
2. ...⁷
- 3.–4. ...⁸

⁵ SR 0.814.02

⁶ Heute: Teil von Art. 2A.

⁷ Heute: Teil von Art. 2B.

⁸ Heute: Teil von Art. 2A.

5. Jede Vertragspartei, deren berechneter Umfang der Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A 1986 unter 25 Kilotonnen lag, kann zum Zweck der industriellen Rationalisierung eine über die in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Grenzen hinausgehende Produktion auf jede andere Vertragspartei übertragen oder von jeder anderen Vertragspartei erhalten, sofern der gesamte berechnete Umfang der zusammengefassten Produktion der betreffenden Vertragsparteien die in diesem Artikel festgelegten Produktionsgrenzen nicht übersteigt. Jede Übertragung solchen Produktion wird dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung notifiziert.

6. Jede nicht von Artikel 5 erfasste Vertragspartei, die vor dem 16. September 1987 mit dem Bau von Anlagen zur Herstellung geregelter Stoffe begonnen oder den Auftrag dafür erteilt und vor dem 1. Januar 1987 innerstaatliche Rechtsvorschriften dafür verabschiedet hat, kann die Produktion aus solchen Anlagen zu ihrer Produktion von 1986 hinzufügen, um den berechneten Umfang ihrer Produktion für 1986 zu bestimmen, vorausgesetzt, dass diese Anlagen bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt sind und die Produktion den jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs dieser Vertragspartei an geregelten Stoffen nicht über 0,5 kg pro Kopf steigen lässt.

7. Jede Übertragung von Produktion nach Absatz 5 oder jede Hinzufügung von Produktion nach Absatz 6 wird dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung oder der Hinzufügung notifiziert.

8. a) Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Artikels 1 Absatz 6 des Übereinkommens sind, können vereinbaren, dass sie ihre Verpflichtungen bezüglich des Verbrauchs aufgrund dieses Artikels gemeinsam erfüllen werden; jedoch darf der gesamte berechnete Umfang ihres zusammengefassten Verbrauchs den in diesem Artikel vorgeschriebenen Umfang nicht übersteigen;
 - b) die Vertragsparteien einer solchen Vereinbarung unterrichten das Sekretariat vor dem Tag der Verminderung des Verbrauchs, die Gegenstand der Vereinbarung ist, über die Bedingungen der Vereinbarung;
 - c) eine solche Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und die betreffende Organisation Vertragsparteien des Protokolls sind und dem Sekretariat die Art der Durchführung notifiziert haben.
9. a) Auf der Grundlage der Bewertungen nach Artikel 6 können die Vertragsparteien beschliessen,
 - i) ob Anpassungen der Ozonabbaupotentiale in Anlage A vorgenommen werden sollen, und wenn ja, welche, und
 - ii) ob weitere Anpassungen und Verminderungen der Produktion oder des Verbrauchs der geregelten Stoffe gegenüber dem Umfang von 1986 vorgenommen werden sollen, und wenn ja, welcher Rahmen, welche Höhe und welcher Zeitplan für solche Anpassungen und Verminderungen gelten sollen;
 - b) Vorschläge zu solchen Anpassungen werden den Vertragsparteien mindes-

- tens sechs Monate vor der Tagung der Vertragsparteien, auf der sie zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, vom Sekretariat übermittelt;
- c) bei solchen Beschlüssen bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine Einigung durch Konsens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so werden als letztes Mittel solche Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen, die mindestens 50 Prozent des gesamten Verbrauchs der Vertragsparteien an geregelten Stoffen vertritt;
 - d) die Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien bindend sind, werden umgehend vom Depositär den Vertragsparteien mitgeteilt. Sofern in den Beschlüssen nichts anderes vorgesehen ist, treten sie nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Absendung der Mitteilung durch den Depositär in Kraft.
10. a) Auf der Grundlage der Bewertungen nach Artikel 6 des Protokolls und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 9 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren können die Vertragsparteien beschliessen,
- i) ob irgendwelche Stoffe und gegebenenfalls welche Stoffe in eine Anlage des Protokolls aufgenommen oder in einer Anlage gestrichen werden sollen,
 - ii) welches Verfahren, welcher Rahmen und welcher Zeitplan für Regelmassnahmen für diese Stoffe gelten sollen;
- b) jeder solche Beschluss tritt in Kraft, sofern er mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen worden ist.
11. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels kann jede Vertragspartei strengere Massnahmen als in diesem Artikel vorgeschrieben treffen.

Art. 2A⁹ FCKW

1. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am ersten Tag des siebten Monats nach Inkrafttreten dieses Protokolls beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A denjenigen von 1986 nicht übersteigt. Am Ende desselben Zeitraums sorgt jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der Stoffe denjenigen von 1986 nicht übersteigt; jedoch kann dieser Umfang gegenüber demjenigen von 1986 um höchstens 10 Prozent zugenommen haben. Eine solche Zunahme ist nur zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 bezeichneten Vertragsparteien und zum Zweck der industriellen Rationalisierung zwischen den Vertragsparteien zulässig.

⁹ Eingefügt durch die Anpassungen vom 29. Juni 1990, von der BVers genehmigt am 3. Juni 1992 und in Kraft getreten für die Schweiz am 7. März 1991 (AS 1992 2228 2227; BBl 1991 IV 229).

2. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 der berechnete Umfang ihres Verbrauchs und ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A 150 v. H. desjenigen von 1986 nicht übersteigt; mit Wirkung vom 1. Januar 1993 läuft der Regelungszeitraum von zwölf Monaten für diese geregelten Stoffe vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

3. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1994 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A jährlich 25 v. H. desjenigen von 1986 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 25 v. H. desjenigen von 1986 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen.¹⁰

4. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1996 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe Null nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschliessen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.¹¹

5.–6. ...¹²

Art. 2B¹³ Halone

1. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1992 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A jährlich denjenigen von 1986 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich denjenigen von 1986 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der Anpassung vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der Anpassung vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der Anpassung vom 25. Nov. 1992 (AS 1994 797).

¹³ Eingefügt durch die Anpassungen vom 29. Juni 1990, von der BVers genehmigt am 3. Juni 1992 und in Kraft getreten für die Schweiz am 7. März 1991 (AS 1992 2228 2227; BBl 1991 IV 229).

Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen.

2. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1994 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe Null nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschliessen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.¹⁴

3.–4. ...¹⁵

Art. 3 Berechnung der Grundlagen für Regelungen

Für die Zwecke der Artikel 2 und 5 bestimmt jede Vertragspartei für jede Gruppe von Stoffen in Anlage A den berechneten Umfang

- a) ihrer Produktion durch
 - i) Multiplikation der jährlichen Produktion jedes geregelten Stoffes mit dem in Anlage A für diesen Stoff festgelegten Ozonabbaupotential und
 - ii) Addition der Ergebnisse für jede Gruppe;
- b) ihrer Einfuhren und Ausfuhren durch sinngemässe Anwendung des unter Buchstabe a vorgesehenen Verfahrens;
- c) ihres Verbrauchs durch Addition des berechneten Umfangs ihrer Produktion und ihrer Einfuhren und Subtraktion des berechneten Umfangs ihrer Ausfuhren, bestimmt nach den Buchstaben a und b. Vom 1. Januar 1993 an werden jedoch Ausfuhren geregelter Stoffe an Nichtvertragsparteien bei der Berechnung des Umfangs des Verbrauchs der ausführenden Vertragspartei nicht abgezogen.

Art. 4 Regelung des Handels mit Nichtvertragsparteien

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr geregelter Stoffe aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

2. Vom 1. Januar 1993 an darf keine der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien geregelte Stoffe in Staaten ausführen, nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Anpassung vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der Anpassung vom 25. Nov. 1992 (AS 1994 797).

3. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste der Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

4. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls befinden die Vertragsparteien darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen hergestellt werden, jedoch keine geregelten Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

5. Jede Vertragspartei wirkt der Ausfuhr von Technologie zur Herstellung und Verwendung geregelter Stoffe in Staaten entgegen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

6. Jede Vertragspartei sieht davon ab, neue Subventionen, Hilfen, Kredite, Garantien oder Versicherungsprogramme für die Ausfuhr von Erzeugnissen, Ausrüstung, Anlagen oder Technologie, welche die Herstellung geregelter Stoffe erleichtern, in Staaten zur Verfügung zu stellen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Erzeugnisse, Ausrüstung, Anlagen oder Technologie, welche die Einkapselung, Rückgewinnung, Verwertung oder Vernichtung geregelter Stoffe verbessern, die Entwicklung alternativer Stoffe fördern oder sonst zur Verminderung der Emissionen geregelter Stoffe beitragen.

8. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 3 und 4 bezeichneten Einfuhren aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, erlaubt werden, wenn eine Tagung der Vertragsparteien feststellt, dass der betreffende Staat Artikel 2 und den vorliegenden Artikel voll einhält und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 vorgelegt hat.

Art. 5 Besondere Lage der Entwicklungsländer

1. Jede Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist und deren jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls für diese Vertragspartei oder zu irgendeiner Zeit danach innerhalb von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Protokolls unter 0,3 kg pro Kopf liegt, kann die Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1–4 vorgesehenen Regelungsmassnahmen gegenüber den in jenen Absätzen angegebenen Zeiträumen um zehn Jahre verschieben, um ihre grundlegenden nationalen Bedürfnisse zu decken. Solche Vertragsparteien dürfen jedoch einen jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 kg pro Kopf nicht überschreiten. Jede solche Vertragspartei hat das Recht, entweder den Durchschnitt des jährlichen berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1995 bis 1997 oder einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 kg pro Kopf als

Grundlage für die Einhaltung der Regelungsmassnahmen zu benutzen, wenn dieser Wert niedriger ist.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, den Zugang zu umweltverträglichen alternativen Stoffen und Technologien zu erleichtern und sie beim möglichst raschen Einsatz solcher Stoffe und Technologien zu unterstützen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bereitstellung von Subventionen, Hilfen, Krediten, Garantien oder Versicherungsprogrammen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, für den Einsatz alternativer Technologien und von Ersatz-erzeugnissen bilateral oder multilateral zu erleichtern.

Art. 6 Bewertung und Überprüfung der Regelungsmassnahmen

Erstmalig 1990 und danach mindestens alle vier Jahre bewerten die Vertragsparteien die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungsmassnahmen auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher, umweltbezogener, technischer und wirtschaftlicher Informationen. Mindestens ein Jahr vor jeder Bewertung berufen die Vertragsparteien geeignete Gruppen von Sachverständigen ein, die auf den genannten Gebieten fachlich befähigt sind, und bestimmen die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Gruppen. Innerhalb eines Jahres nach der Einberufung teilen die Gruppen den Vertragsparteien über das Sekretariat ihre Schlussfolgerungen mit.

Art. 7 Datenberichterstattung

1. Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei wird, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe für das Jahr 1986 oder, wenn tatsächliche Daten nicht vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

2. Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für das Jahr, in dem sie Vertragspartei wird, und für jedes darauf folgende Jahr statistische Daten über ihre jährliche Produktion (mit gesondert ausgewiesenen Daten über Mengen, die durch von den Vertragsparteien zu genehmigende Verfahren vernichtet werden), Einfuhren und Ausfuhren solcher Stoffe an Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien. Die Daten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.

Art. 8 Nichteinhaltung

Die Vertragsparteien beraten und genehmigen auf ihrer ersten Tagung Verfahren und institutionelle Mechanismen für die Feststellung der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Protokolls und das Vorgehen gegenüber Vertragsparteien, die das Protokoll nicht einhalten.

Art. 11 Tagungen der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien halten in regelmässigen Abständen Tagungen ab. Das Sekretariat beruft die erste Tagung der Vertragsparteien spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls in Verbindung mit einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ein, wenn eine Tagung der Konferenz innerhalb dieses Zeitraums geplant ist.

2. Spätere ordentliche Tagungen der Vertragsparteien finden, wenn die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen, in Verbindung mit Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens statt. Ausserordentliche Tagungen der Vertragsparteien finden zu jeder anderen Zeit statt, wenn es die Tagung der Vertragsparteien für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

3. Auf ihrer ersten Tagung nehmen die Vertragsparteien folgende Aufgaben wahr:

- a) sie beschliessen durch Konsens eine Geschäftsordnung für ihre Tagungen;
- b) sie beschliessen durch Konsens die in Artikel 13 Absatz 2 bezeichnete Finanzordnung;
- c) sie setzen die in Artikel 6 bezeichneten Gruppen ein und bestimmen ihre Aufgaben;
- d) sie beraten und beschliessen die in Artikel 8 bezeichneten Verfahren und institutionellen Mechanismen;
- e) sie beginnen mit der Ausarbeitung der Arbeitspläne nach Artikel 10 Absatz 3.

4. Die Tagungen der Vertragsparteien haben folgende Aufgaben:

- a) sie überprüfen die Durchführung des Protokolls;
- b) sie beschliessen Anpassungen und Verminderungen nach Artikel 2 Absatz 9;
- c) sie beschliessen die Aufnahme, Eingliederung oder Streichung von Stoffen in einer Anlage und die damit zusammenhängenden Regelungsmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 10;
- d) sie legen erforderlichenfalls Leitlinien und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen nach Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3 fest;
- e) sie überprüfen nach Artikel 10 Absatz 2 vorgelegte Anträge auf technische Unterstützung;
- f) sie überprüfen die vom Sekretariat nach Artikel 12 Buchstabe c ausgearbeiteten Berichte;
- g) sie bewerten nach Artikel 6 die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungsmassnahmen;
- h) sie beraten und beschliessen nach Bedarf Änderungsvorschläge zu dem Protokoll oder einer Anlage oder Vorschläge für neue Anlagen;

- i) sie beraten und beschliessen den Haushalt für die Durchführung des Protokolls;
- j) sie beraten und ergreifen weitere Massnahmen, die zur Erreichung der Zwecke des Protokolls erforderlich sind.

5. Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, können auf den Tagungen der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die auf Gebieten im Zusammenhang mit dem Schutz der Ozonschicht fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von den Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Art. 12 Sekretariat

Für die Zwecke dieses Protokolls hat das Sekretariat folgende Aufgaben:

- a) es veranstaltet die in Artikel 11 vorgesehenen Tagungen der Vertragsparteien und stellt die entsprechenden Dienste bereit;
- b) es nimmt die nach Artikel 7 bereitgestellten Daten entgegen und stellt sie einer Vertragspartei auf Ersuchen zur Verfügung;
- c) es erarbeitet Berichte aufgrund von Informationen, die nach den Artikeln 7 und 9 eingehen, und verteilt sie regelmässig an die Vertragsparteien;
- d) es notifiziert den Vertragsparteien jeden nach Artikel 10 eingegangenen Antrag auf technische Unterstützung, um die Bereitstellung solcher Unterstützung zu erleichtern;
- e) es ermutigt Nichtvertragsparteien, an den Tagungen der Vertragsparteien als Beobachter teilzunehmen und im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls zu handeln
- f) es stellt diesen als Beobachter teilnehmenden Nichtvertragsparteien gegebenenfalls die unter den Buchstaben c und d bezeichneten Informationen und Anträge zur Verfügung;
- g) es nimmt zur Erreichung der Zwecke des Protokolls sonstige Aufgaben wahr, die ihm von den Vertragsparteien übertragen werden.

Art. 13 Finanzielle Bestimmungen

1. Die für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Mittel einschliesslich derjenigen für die Arbeit des Sekretariats im Zusammenhang mit dem Protokoll stammen ausschliesslich aus Beiträgen der Vertragsparteien.

2. Auf ihrer ersten Tagung beschliessen die Vertragsparteien durch Konsens die Finanzordnung für die Durchführung des Protokolls.

Art. 14 Verhältnis dieses Protokolls zum Übereinkommen

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf seine Protokolle beziehen, für das Protokoll.

Art. 15 Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 16. September 1987 in Montreal, vom 17. September 1987 bis zum 16. Januar 1988 in Ottawa und vom 17. Januar 1988 bis zum 15. September 1988 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, sofern mindestens elf Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zu dem Protokoll von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die mindestens zwei Drittel des geschätzten weltweiten Verbrauchs der geregelten Stoffe im Jahr 1986 vertreten, hinterlegt und die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt sind. Sind diese Bedingungen bis zu dem genannten Tag nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

3. Nach Inkrafttreten des Protokolls wird ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragspartei des Protokolls.

Art. 17 Vertragsparteien, die nach dem Inkrafttreten beitreten

Vorbehaltlich des Artikels 5 erfüllt jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls beitreten, sofort sämtliche in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gelten, die an dem Tag Vertragsparteien wurden, an dem das Protokoll in Kraft trat.

Art. 18 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Art. 19 Rücktritt

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 19 des Übereinkommens über den Rücktritt Anwendung, ausser in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien. Jede dieser Vertragsparteien kann jeder-

zeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die in Artikel 2 Absätze 1–4 vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat, durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Depositär oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Art. 20 Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 16. September 1987.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage A¹⁶**Geregelte Stoffe**

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential*
Gruppe I	CCl ₃ F (R 11)	1,0
	CCl ₂ F ₂ (R 12)	1,0
	C ₂ Cl ₃ F ₃ (R 113)	0,8
	C ₂ Cl ₂ F ₄ (R 114)	1,0
	C ₂ ClF ₅ (R 115)	0,6
Gruppe II	CBrClF ₂ (Halon 1211)	3,0
	CBrF ₃ (Halon 1301)	10,0
	C ₂ Br ₂ F ₄ (Halon 2402)	6,0

* Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund vorhandener Kenntnisse, sie werden regelmässig überprüft und revidiert.

¹⁶ Bereinigt gemäss der am 5. Mai 1989 in Kraft getretenen Ergänzung (AS 1989 2131).

Anlagen B und C¹⁷

¹⁷ Siehe SR **0.814.021.1**

*Anlage D¹⁸***Liste der Erzeugnisse¹⁹, die in Anlage A aufgeführte geregelte Stoffe enthalten****Erzeugnisse**

1. Klimageräte für Personen- und Lastkraftwagen (in das Fahrzeug eingebaut oder nicht).
2. Private und gewerbliche Kühl- und Klimaanlage/Wärmepumpen²⁰, z. B.:
 - Kühlgeräte
 - Gefriergeräte
 - Entfeuchter
 - Wasserkühler
 - Eismaschinen
 - Klimageräte und Wärmepumpen.
3. Aerosolerzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die für medizinische Zwecke verwendet werden.
4. Tragbare Feuerlöscher.
5. Dämmplatten, Paneele und Rohrverkleidungen.
6. Vorpolymere.

¹⁸ Eingefügt durch die Änd. vom 21. Juni 1991, angewendet von der Schweiz seit 27. Mai 1993 (AS **1993** 1736).

¹⁹ Ausser wenn sie als persönliche Habe oder unter ähnlichen nichtgewerblichen Umständen befördert werden, unter denen sie üblicherweise von Zollförmlichkeiten befreit sind.

²⁰ Wenn sie in Anlage A aufgeführte geregelte Stoffe als Kältemittel und/oder im Dämmmaterial für das Erzeugnis enthalten.

Geltungsbereich des Protokolls am 24. Mai 2004

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Ägypten	2. August 1988	1. Januar 1989
Albanien	8. Oktober 1999 B	6. Januar 2000
Algerien	20. Oktober 1992 B	18. Januar 1993
Angola	17. Mai 2000 B	15. August 2000
Antigua und Barbuda	3. Dezember 1992 B	3. März 1993
Argentinien	18. September 1990	17. Dezember 1990
Armenien	1. Oktober 1999 B	30. Dezember 1999
Aserbaidschan	12. Juni 1996 B	10. September 1996
Äthiopien	11. Oktober 1994 B	9. Januar 1995
Australien	19. Mai 1989	17. August 1989
Bahamas	4. Mai 1993 B	2. August 1993
Bahrain	27. April 1990 B	26. Juli 1990
Bangladesch	2. August 1990 B	31. Oktober 1990
Barbados	16. Oktober 1992 B	14. Januar 1993
Belarus	31. Oktober 1988	1. Januar 1989
Belgien	30. Dezember 1988	30. März 1989
Belize	9. Januar 1998 B	9. April 1998
Benin	1. Juli 1993 B	29. September 1993
Bolivien	3. Oktober 1994 B	1. Januar 1995
Bosnien und Herzegowina	1. September 1993 N	6. März 1992
Botsuana	4. Dezember 1991 B	3. März 1992
Brasilien	19. März 1990 B	17. Juni 1990
Brunei	27. Mai 1993 B	25. August 1993
Bulgarien	20. November 1990 B	18. Februar 1991
Burkina Faso	20. Juli 1989	18. Oktober 1989
Burundi	6. Januar 1997 B	6. April 1997
Chile	26. März 1990	24. Juni 1990
China	14. Juni 1991 B	12. September 1991
Hongkong ^a	6. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau ^b	19. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Cook-Inseln	22. Dezember 2003 B	21. März 2004
Costa Rica	30. Juli 1991 B	28. Oktober 1991
Côte d'Ivoire	5. April 1993 B	4. Juli 1993
Dänemark	16. Dezember 1988	1. Januar 1989
Deutschland	16. Dezember 1988	1. Januar 1989
Dominica	31. März 1993 B	29. Juni 1993
Dominikanische Republik	18. Mai 1993 B	16. August 1993
Dschibuti	30. Juli 1999 B	28. Oktober 1999
Ecuador	30. April 1990 B	29. Juli 1990
El Salvador	2. Oktober 1992 B	14. Januar 1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Estland	17. Oktober	1996 B	15. Januar	1997
Europäische Gemeinschaft (EG/EU/EWG)*	16. Dezember	1988	16. März	1989
Fidschi	23. Oktober	1989 B	21. Januar	1990
Finnland	23. Dezember	1988	1. Januar	1989
Frankreich	28. Dezember	1988	1. Januar	1989
Gabun	9. Februar	1994 B	10. Mai	1994
Gambia	25. Juli	1990 B	23. Oktober	1990
Georgien	21. März	1996 B	19. Juni	1996
Ghana	24. Juli	1989	22. Oktober	1989
Grenada	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Griechenland	29. Dezember	1988	29. März	1989
Guatemala	7. November	1989 B	5. Februar	1990
Guinea	25. Juni	1992 B	23. September	1992
Guinea-Bissau	12. November	2002 B	10. Februar	2003
Guyana	12. August	1993 B	10. November	1993
Haiti	29. März	2000 B	27. Juni	2000
Honduras	14. Oktober	1993 B	12. Januar	1994
Indien	19. Juni	1992 B	17. September	1992
Indonesien	26. Juni	1992	24. September	1992
Iran	3. Oktober	1990 B	1. Januar	1991
Irland	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Island	29. August	1989 B	27. November	1989
Israel	30. Juni	1992	28. September	1992
Italien	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Jamaika	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Japan	30. September	1988	1. Januar	1989
Jemen	21. Februar	1996 B	21. Mai	1996
Jordanien	31. Mai	1989 B	29. August	1989
Kambodscha	27. Juni	2001 B	25. September	2001
Kamerun	30. August	1989 B	28. November	1989
Kanada	30. Juni	1988	1. Januar	1989
Kap Verde	31. Juli	2001 B	29. Oktober	2001
Kasachstan	26. August	1998 B	24. November	1998
Katar	22. Januar	1996 B	21. April	1996
Kenia	9. November	1988	7. Februar	1989
Kirgisistan	31. Mai	2000 B	29. August	2000
Kiribati	7. Januar	1993 B	7. April	1993
Kolumbien	6. Dezember	1993 B	6. März	1994
Komoren	31. Oktober	1994 B	29. Januar	1995
Kongo (Brazzaville)	16. November	1994	14. Februar	1995
Kongo (Kinshasa)	30. November	1994 B	28. Februar	1995
Korea (Nord-)	24. Januar	1995 B	24. April	1995
Korea (Süd-)	27. Februar	1992 B	27. Mai	1992

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Kroatien	21. September 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba	14. Juli 1992 B	12. Oktober 1992
Kuwait	23. November 1992 B	21. Februar 1993
Laos	21. August 1998 B	19. November 1998
Lesotho	25. März 1994 B	23. Juni 1994
Lettland	28. April 1995 B	27. Juli 1995
Libanon	31. März 1993 B	29. Juni 1993
Liberia	15. Januar 1996 B	14. April 1996
Libyen	11. Juli 1990 B	9. Oktober 1990
Liechtenstein	8. Februar 1989 B	9. Mai 1989
Litauen	18. Januar 1995 B	18. April 1995
Luxemburg	17. Oktober 1988	15. Januar 1989
Madagaskar	7. November 1996 B	5. Februar 1997
Malawi	9. Januar 1991 B	9. April 1991
Malaysia	29. August 1989 B	27. November 1989
Malediven	16. Mai 1989	14. August 1989
Mali	28. Oktober 1994 B	26. Januar 1995
Malta	29. Dezember 1988	1. Januar 1989
Marokko	28. Dezember 1995	27. März 1996
Marshallinseln	11. März 1993 B	9. Juni 1993
Mauretanien	26. Mai 1994 B	24. August 1994
Mauritius	18. August 1992 B	16. November 1992
Mazedonien	10. März 1994 N	17. September 1991
Mexiko	31. März 1988	1. Januar 1989
Mikronesien	6. September 1995 B	5. Dezember 1995
Moldau	24. Oktober 1996 B	22. Januar 1997
Monaco	12. März 1993 B	10. Juni 1993
Mongolei	7. März 1996 B	5. Juni 1996
Mosambik	9. September 1994 B	8. Dezember 1994
Myanmar	24. November 1993 B	22. Februar 1994
Namibia	20. September 1993 B	19. Dezember 1993
Nauru	12. November 2001 B	10. Februar 2002
Nepal	6. Juli 1994 B	4. Oktober 1994
Neuseeland	21. Juli 1988	1. Januar 1989
Nicaragua	5. März 1993 B	3. Juni 1993
Niederlande	16. Dezember 1988	1. Januar 1989
Aruba	16. Dezember 1988	1. Januar 1989
Niederländische Antillen	16. Dezember 1988	1. Januar 1989
Niger	9. Oktober 1992 B	7. Januar 1993
Nigeria	31. Oktober 1988 B	29. Januar 1989
Niue	22. Dezember 2003 B	21. März 2004
Norwegen	24. Juni 1988	1. Januar 1989
Oman	30. Juni 1999 B	28. September 1999

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Österreich	3. Mai	1989	1. August	1989
Pakistan	18. Dezember	1992 B	18. März	1993
Palau	29. Mai	2001 B	27. August	2001
Panama	3. März	1989	1. Juni	1989
Papua-Neuguinea	27. Oktober	1992 B	25. Januar	1993
Paraguay	3. Dezember	1992 B	3. März	1993
Peru	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Philippinen	17. Juli	1991	15. Oktober	1991
Polen	13. Juli	1990 B	11. Oktober	1990
Portugal	17. Oktober	1988	15. Januar	1989
Ruanda	11. Oktober	2001 B	9. Januar	2002
Rumänien	27. Januar	1993 B	27. April	1993
Russland	10. November	1988	1. Januar	1989
Salomoninseln	17. Juni	1993 B	15. September	1993
Sambia	24. Januar	1990 B	24. April	1990
Samoa	21. Dezember	1992 B	21. März	1993
São Tomé und Príncipe	19. November	2001 B	17. Februar	2002
Saudi-Arabien	1. März	1993 B	30. Mai	1993
Schweden	29. Juni	1988	1. Januar	1989
Schweiz	28. Dezember	1988	1. Januar	1989
Senegal	6. Mai	1993	4. August	1993
Serbien und Montenegro	3. Januar	1991 B	3. April	1991
Seychellen	6. Januar	1993 B	6. April	1993
Sierra Leone	29. August	2001 B	27. November	2001
Simbabwe	3. November	1992 B	1. Februar	1993
Singapur	5. Januar	1989 B	5. April	1989
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	1. August	2001 B	30. Oktober	2001
Spanien	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Sri Lanka	15. Dezember	1989 B	15. März	1990
St. Kitts und Nevis	10. August	1992 B	8. November	1992
St. Lucia	28. Juli	1993 B	26. Oktober	1993
St. Vincent und die Grenadinen	2. Dezember	1996 B	2. März	1997
Südafrika	15. Januar	1990 B	15. April	1990
Sudan	29. Januar	1993 B	29. April	1993
Swasiland	10. November	1992 B	8. Februar	1993
Syrien	12. Dezember	1989 B	12. März	1990
Tadschikistan	7. Januar	1998 B	7. April	1998
Tansania	16. April	1993 B	15. Juli	1993
Thailand	7. Juli	1989	5. Oktober	1989
Togo	25. Februar	1991	26. Mai	1991
Tonga	29. Juli	1998 B	27. Oktober	1998
Trinidad und Tobago	28. August	1989 B	26. November	1989

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Tschad	7. Juni	1994 B	5. September	1994
Tschechische Republik	30. September	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	25. September	1989 B	24. Dezember	1989
Türkei	20. September	1991 B	19. Dezember	1991
Turkmenistan	18. November	1993 B	16. Februar	1994
Tuvalu	15. Juli	1993 B	13. Oktober	1993
Uganda	15. September	1988	1. Januar	1989
Ukraine	20. September	1988	1. Januar	1989
Ungarn	20. April	1989 B	19. Juli	1989
Uruguay	8. Januar	1991 B	8. April	1991
Usbekistan	18. Mai	1993 B	16. August	1993
Vanuatu	21. November	1994 B	19. Februar	1995
Venezuela	6. Februar	1989	7. Mai	1989
Vereinigte Arabische Emirate	22. Dezember	1989 B	22. März	1990
Vereinigte Staaten	21. April	1988	1. Januar	1989
Vereinigtes Königreich	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Anguilla	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Bermudas	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Britische Jungferninseln	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Britisches Antarktis- Territorium	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Britisches Territorium im Indischen Ozean	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Falklandinseln	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Gibraltar	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Guernsey	30. August	1990	30. August	1990
Insel Man	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Jersey	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Kaimaninseln	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Montserrat	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Pitcairn-Inseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Turks- und Caicosinseln	16. Dezember	1988	1. Januar	1989
Vietnam	26. Januar	1994 B	26. April	1994
Zentralafrikanische Republik	29. März	1993 B	27. Juni	1993
Zypern	28. Mai	1992 B	26. August	1992

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

- a Vom 16. Dezember 1988 zum 30. Juni 1997 war das Montrealer Protokoll auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist das Protokoll seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Vom 15. Februar 1994 bis zum 19. Dezember 1999 war das Montrealer Protokoll auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dezember 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 19. Oktober 1999 ist das Protokoll seit dem 20. Dezember 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

Vorbehalte und Erklärungen

China

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Montrealer Protokolls werden auf die SAR Hongkong nicht angewendet.

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Montrealer Protokolls werden auf die SAR Macau nicht angewendet.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Europäischen Gemeinschaft kann die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und am Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, nur Ausgaben administrativer Natur umfassen. Diese Ausgaben dürfen 2,5 Prozent des Totals aller administrativen Kosten nicht übersteigen.